

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/62/620/2

620/25/1/2374

Vorlage-Nr.

1867/2009

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Festlegung des Standortes für eine Mega Light Wandanlage der Firma Ströer Media Deutschland GmbH & Co. KG am Gebäude Frankfurter Str. 59

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Mülheim legt den Standort für eine Mega Light Wandanlage der Firma Ströer Media Deutschland GmbH & Co. KG am Gebäude Frankfurter Str. 59 entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan fest.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Mülheim lehnt den Standort ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme s. Begründung €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Mega Light Wandanlage der Firma Ströer soll an einem privaten Gebäude angebracht werden und ragt in den Luftraum des öffentlichen Straßenlandes außerhalb des Lichtraumprofils hinein. Da derartige Fälle nicht vom Werbenutzungsvertrag erfasst sind, muss die Stadt Köln unmittelbar von dem Dritten ein jährliches Nutzungsentgelt erheben und einen Gestattungsvertrag abschließen. Die beantragte Werbeanlage ist nicht Bestandteil eines besonderen Konzeptes.

Der mit dieser Vorlage gemäß § 2 Ziffer 6.10 Zuständigkeitsordnung von der Bezirksvertretung festzulegende Standort für die Errichtung der Mega Light Wandanlage wurde geprüft. Danach bestehen gegen den Abschluss des Gestattungsvertrages keine Bedenken. Die Werbeanlage ist in der als Anlage 2 beigefügten Fotomontage dargestellt.

Auswirkung der alternativen Beschlussfassung:

Der Stadt Köln geht das von der Firma Ströer zu entrichtende jährliche Nutzungsentgelt verloren.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2